

II-4309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 198./A
 Prä.: 10. JUNI 1986

der Abgeordneten Pfeifer, Grabher-Meyer
 und Genossen
 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und
 Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1986)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, über die Maßnahmen zur Vorbeugung und Be-
 seitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
 Katastrophenfonds

§ 1. (1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vor-
 beugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Kata-
 strophenschäden wird ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds ge-
 schaffen.

(2) Der Fonds wird vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen
 mit den sachlich zuständigen Bundesministern verwaltet. Über die
 Gebarung des Fonds und die Verwendung der Mittel ist vom Bundes-
 minister für Finanzen bis 31. März des jeweils folgenden Jahres,
 erstmals bis 31. März 1987 dem Nationalrat zu berichten.

Aufbringung von Fondsmittel

§ 2. (1) Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen
 an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer aufgebracht. Sie betragen
 2,29 vH des Aufkommens der veranlagten oder im Abzugsweg erhobenen
 Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5
 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376/1967,

- 2 -

zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 479/1985, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist. Die Überweisung der Anteile an den Fonds hat unabhängig davon, welcher Zeitraum der Abgabenerhebung zugrunde liegt, jeweils monatlich zu erfolgen.

(2) Die Mittel des Fonds sind monatlich auf ein Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung "Katastrophenfonds" zu überweisen, und das gesamte Guthaben ist nutzbringend anzulegen.

Verwendung der Fondsmittel für Naturkatastrophen

§ 3. (1) Die Mittel, die dem Fonds gemäß § 2 Abs. 1 zufließen, sind wie folgt zu verwenden:

1. Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdrutsch, Vermurung, Lawinen und Erdbeben im Vermögen des Bundes, der Länder und der Gemeinden eingetreten sind.

2. Zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse, die bei einem Land dadurch entstehen, daß das Land zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Schneedruck, Orkan, Bergstürze und Hagel sowie durch die in Z 1 genannten Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind, finanzielle Hilfe gewährt. Hagelschäden sind nur anzuerkennen, soweit sie nicht zu zumutbaren Bedingungen versicherungsfähig gewesen sind. Anträge auf Gewährung der Fondsmittel sind vom Land beim Bundesministerium für Finanzen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag, an dem der einzelne Schadenfall eingetreten ist, einzubringen. Nachzuweisen ist, daß innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren, gerechnet vom Tage, an dem der Schadensfall eingetreten ist, über die Beihilfe dem Grund und der Höhe nach endgültig entschieden und diese flüssiggemacht worden ist. Das Land hat auch zur Frage der Versicherungsfähigkeit bei Hagelschäden Stellung zu nehmen. Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadenfall 60 vH der Beihilfe des Landes nicht übersteigen.

- 3 -

3. Zur Beseitigung eingetretener Hochwasser- und Lawinenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 216/1985.

(2) Die Aufteilung der Fondsmittel gemäß Abs. 1 hat zu erfolgen:

1. Hinsichtlich der im Abs. 1 Z 1 genannten Schäden zu 10 vH für den Bund, zu 7 vH für die Gemeinden und zu 9 vH für die Länder. Der auf die Länder entfallende Anteil ist mit 4 vH zur Behebung von Schäden im landeseigenen Vermögen und mit 5 vH zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zu verwenden. Die für Einsatzgeräte der Feuerwehren zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf die einzelnen Länder nach der Volkszahl aufzuteilen. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung der im Abs. 1 genannten Schäden dienen oder auch zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinne geeignet sind.

2. Hinsichtlich der im Abs. 1 Z 2 genannten Schäden zu 11 vH für physische und juristische Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften.

3. Hinsichtlich der im Abs. 1 Z 3 genannten Schäden zu 63 vH zur Beseitigung eingetretener Hochwasser- und Lawinenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes. Von diesen Mitteln sind 8 vH für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen zu verwenden.

Artikel II

Bereitstellung und Verwendung von Fondsmitteln bei Nuklearkatastrophen

§ 4. Die am 31. Mai 1986 nutzbringend veranlagten Mittel des Katastrophenfonds gemäß § 2 Abs. 2 sowie die sich jährlich bildenden Reserven einschließlich der anfallenden Nettozinsen sind in der nachstehend angeführten Reihenfolge zu verwenden:

- 4 -

1. Zur Finanzierung der Abgeltung von Schäden auf Grund von Naturkatastrophen gemäß § 3 durch Bereitstellung der hiefür unbedingt notwendigen Reservemittel unter Bedachtnahme auf eingegangene Vorbelastungen.
2. Zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in der Höhe von 50 Millionen Schilling jährlich ab 1. Jänner 1987. Voraussetzung hiefür ist der Abschluß einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern.
3. Zur Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, die durch Nuklearkatastrophen entstanden sind.

§ 5. (1) Aus den gemäß § 4 Z 3 bereitgestellten Mitteln ist den Landwirten, die

1. als Gemüsebauern ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Gemüsebau oder
2. als Halter von Schafen und Ziegen ihren Lebensunterhalt überwiegend aus der Produktion von Schaf- oder Ziegenmilch

bestreiten und denen durch behördliche Verkaufsverbote nachweislich ein finanzieller Nachteil entstanden ist, eine Entschädigung zu gewähren.

(2) Gebietskörperschaften sind von Schadenvergütungen gemäß § 4 Z 3 ausgeschlossen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann im Wege der Länder die Erfassung weiterer Schadensfälle im Sinne des § 4 Z 3 anordnen. Eine allfällige Vergütung bleibt einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 6. Die Abwicklung von Schadenfällen im Sinne des § 4 Z 3 erfolgt im Wege der Länder nach den von ihnen zu erlassenden Richtlinien, wobei auf die bei der Abwicklung von Schadenfällen nach Naturkatastrophen Bedacht zu nehmen ist.

- 5 -

§ 7. Bei Bedarf können auf die nach diesem Bundesgesetz zu erwartenden Mittel Vorschüsse geleistet werden. Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

Artikel III Sonder- und Schlußbestimmungen

§ 8. Schadenfälle, die nach dem Katastrophenfondsgesetz 1966, gemäß § 21 Abs. 2 FAG 1979 und nach dem Katastrophenfondsgesetz 1985

beim Bundesministerium für Finanzen noch anhängig sind, sind nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986 abzuwickeln. Die Fondsmittel dürfen jedoch bei den nach dem Katastrophenfondsgesetz 1966 und bei den gemäß § 21 Abs. 2 FAG 1979 noch anhängigen Fällen im einzelnen Schadenfall 50 vH der Beihilfe des Landes nicht übersteigen.

§ 9. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Katastrophenfondsgesetz 1985, BGBl.Nr. 539/1984, außer Kraft.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Die an den Bund herangetragenen Wünsche nach Abgeltung von Schäden im Zusammenhang mit der jüngsten Reaktorkatastrophe machen ein neues Katastrophenfondsgesetz erforderlich, da nach dem Katastrophenfondsgesetz 1985 nur die Abgeltung von Schäden nach Naturkatastrophen möglich ist.

Die Abgeltung von Schäden nach Naturkatastrophen und die Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige Katastrophen schäden soll auch weiterhin sichergestellt werden.

Darüberhinaus sollen die zum Stichtag 31. Mai 1986 nutzbringend veranlagten Mittel des Katastrophenfonds nach dem ggstdl. Initiativantrag u.a. auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, die durch Nuklearkatastrophen entstanden sind, verwendet werden.